

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. September 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Referent, Abg. v. Friesen: Ich halte die Fassung der Deputation dennoch für präcis und empfehlend. Ich bin zwar der Meinung, daß das Gesetz auch allgemeine Anwendung im Lande erleiden soll, deshalb wird ein allgemeines Gesetz gegeben und dazu sind wir hier, daß wir allgemeine Gesetze berathen, und wir sind auch deshalb aus allen Theilen des Landes versammelt, um die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile zu beurtheilen; aber, meine Herren, alles, das ganze Detail der Bedürfnisse im Lande, in aller Mannigfaltigkeit, wie es sich darstellt, können wir nicht kennen. Es giebt Localverhältnisse, Localbedürfnisse, die wir nicht übersehen können und wenn ich auch mit dem Abg. v. Mayer einverstanden bin, daß wir solche Bestimmungen, welche zu sehr in das Detail gehen, aus dem Gesetze herauslassen müssen, so finde ich doch auch, daß die Fassung, wie sie die Deputation vorgeschlagen, durchaus dem Gesetze nicht schadet. Es heißt: „so weit besondere Verhältnisse eintreten.“ Es kann also hier nicht von wesentlichen Dingen die Rede sein, am allerwenigsten von solchen Bestimmungen, wie z. B., daß die Annahme des Schullehrers auf Kündigung gestellt werden könne. Eine solche Bestimmung kann in der Localschulordnung nicht aufgenommen werden. Wozu ist die ganze Aufsicht der Kreis Schulbehörde, wenn sie nicht auf diesen Umstand Rücksicht nimmt; und wir haben ja ausdrücklich die Genehmigung der Kreis Schulbehörde vorbehalten. Die Deputation ist auch der Meinung gewesen, daß nichts in die Localschulordnung kommen soll, was von wesentlichem Belange ist; warum soll aber auch das verboten werden, was unwesentlich ist, z. B. die Einrichtung von Schulgebäuden, die Ausnahme in die Classen, die Confirmation, die Errichtung der Schulkassen? Daß aber da, wo solche Localschulordnungen nicht eingeführt werden, das Gesetz auch in diesen Dingen gilt, versteht sich von selbst. Wenn wir aber annehmen, daß besondere Bedürfnisse im Lande vorwalten, die wir durch ein allgemeines Gesetz nicht bestimmen können, so gebe ich die Frage zur Erwägung anheim, ob es besser ist, daß man ein allgemeines Gesetz hat, welches nicht befolgt wird, oder daß man Localschulordnungen zuläßt? Ich bin also dafür, daß diese Fassung der Deputation angenommen werden möchte und erkläre, daß die Deputation bei Weglassung des Satzes nicht gemeint hat, daß wesentliche Bestimmungen des Gesetzes in die Localschulordnung aufgenommen werden sollen und sie hat dieß durch die Genehmigung der Kreisbehörde auszudrücken gesucht.

Staatsminister D. Müller: Es ist in diesem §. allerdings von der gegründeten Voraussetzung ausgegangen, daß in größern und mittlern Städten sich andere Wünsche in Betreff des Schulwesens zu sehr herausstellen, als daß dessen Einrichtung auf gleiche Weise möglich wäre, wie in kleinen Städten und auf dem Lande. Es ist das in den Motiven zu §. 5. näher auseinander gesetzt. Dagegen wird im Eingange der Bemerkungen zu §. 5. ausdrücklich anerkannt, daß, was der geehrte Abg. vorhin besonders herausgehoben hat, die Basis aller Bürgerschuleinrichtungen, sogar von denjenigen, welche für das Landesschulwesen angenommen werden müssen, nicht verschieden sei, und Elementarschulen werden demnach in Städten und auf dem Lande im Hauptwerke dasselbe Schulziel haben; allein so viel ist doch auch nicht zu verkennen, denn die Erfahrung lehrt es ja, daß in größern und mittlern Städten eine Menge Familien beisammen sind, welche die Neigung und die Mittel haben, ihren Kindern eine weitere Ausbildung zu verschaffen, und daher beschränkt man in dergleichen Städten sich nicht darauf, was in den Elementarschulen mit ihren beschränkten Mitteln und Verhältnissen erwirkt werden kann, sondern es werden besondere Schulen für diese Bildungsbedürfnisse als: Mittel- und höhere Bürgerschulen, Realgymnasien etc. errichtet, um die jungen Leute für ihren künftigen Beruf gehörig auszubilden. Diese Erweiterung des Schulwesens macht aber auch wieder andere Einrichtungen nothwendig. Es muß dann das ganze Schulwesen in einem wohlgegliederten Zusammenhange stehen, und um die diesfalls nothigen Bestimmungen treffen zu können, hat man in dem Gesetzentwurfe nachgelassen, daß da, wo das Bedürfnis sich herausstellt, Localschulordnungen errichtet werden können. Nun ging man aber von der Ansicht aus, daß da, wo es sich um eine Erweiterung der Unterrichtsanstalten handelt, eines Theils bei den Elementarschulen dieser Städte nicht hinter den geringeren Anforderungen, welche man im Gesetz an alle Elementarschulen machen zu können geglaubt hat, zurückgeblieben werden dürfe; sowie andern Theils die einfachen Bestimmungen des Gesetzes nicht hinderlich sein könnten, und man bestimmte daher, daß etwas, was dem Gesetz entgegen trete, nicht in die Localschulordnungen aufgenommen werden dürfe, wie denn dieser Grundsatz, der solche Abänderungen der gesetzgebenden Gewalt vindicirt, sowohl in früherer Zeit, wie in der Dorfsteuerordnung und den General-Tinnungs-Artikeln als auch in der neuen Gesetzgebung, z. B. in dem §. 2. der Städteordnung, und §. 2. des Entwurfs der Landgemeindeordnung festgehalten worden ist. Von diesem Gesichtspuncte aus dürfte das ertheilte Verbot gerechtfertigt erscheinen. Jetzt hat sich aber — ob auch in der geehrten Deputation, oder nur bei anderen Kammermitgliedern, ist mir nicht klar geworden —